

Geschäftszahl: 2020-0.762.692

## **Aktualisierte Information über Durchführung von Ausbildungen in Gesundheitsberufen im Zusammenhang mit dem Coronavirus (COVID-19)**

Sehr geehrte Damen und Herren!

Angesichts der jüngsten Maßnahmen im Zusammenhang mit der Eindämmung der Ausbreitung des Coronavirus (COVID-19) erlaubt sich das Bundesministerium für Soziales, Gesundheit, Pflege und Konsumentenschutz die Information vom 12. Juni 2020 insbesondere unter Hinweis auf die aktuellen epidemierechtlichen Regelungen wie folgt zu aktualisieren.

Für die Durchführung von Aus-, Fort- und Weiterbildungen wie auch Sonderausbildungen in Gesundheitsberufen gemäß

- Gesundheits- und Krankenpflegegesetz (GuKG),
- MTD-Gesetz,
- Medizinische Assistenzberufe-Gesetz (MABG),
- Medizinischer Masseur- und Heilmasseurgesetz (MMHmG),
- Sanitätergesetz (SanG) und
- Zahnärztegesetz (ZÄG) betreffend Zahnärztliche Assistenz und Prophylaxeassistenz

wird folgende Vorgangsweise empfohlen:

## 1. Allgemeines

Bei der Durchführung der angeführten Aus-, Fort- und Weiterbildungen wie auch Sonderausbildungen sind während der bestehenden Pandemie die jeweils geltenden Regelungen des Epidemierechts einzuhalten.

Darüber hinaus sind nach wie vor insbesondere folgende Allgemeininteressen, Individualrechte, Verpflichtungen und Möglichkeiten im Rahmen der gesundheitsberuflichen Ausbildungen zu berücksichtigen und abzuwägen:

- weitere Eindämmung der Ausbreitung des Coronavirus (COVID-19),
- strukturelle, personelle und technische Möglichkeiten der Ausbildungseinrichtungen,
- Vermeidung der Verzögerung von Ausbildungsabschlüssen im laufenden Ausbildungsbetrieb, insbesondere durch den Einsatz geeigneter digitaler Hilfsmittel.

In diesem Zusammenhang wird weiters neuerlich auf folgende berufsrechtliche Sonderbestimmungen im Zusammenhang mit der gegenwärtigen Pandemie hingewiesen:

- Gesundheitsberuferegister: Durch das 2. COVID-19-Gesetz, BGBl. I Nr. 16/2020, und das 3. COVID-19-Gesetz, BGBl. I Nr. 23/2020, wird es Absolventen/-innen von Ausbildungen in den Gesundheits- und Krankenpflegeberufen bzw. in den gehobenen medizinisch-technischen Diensten für die Dauer der Pandemie und bis längstens 31. März 2021 ermöglicht, bereits vor Eintragung in das Gesundheitsberuferegister die berufliche Tätigkeit aufzunehmen (vgl. §§ 27 Abs. 3 und 85 Abs. 2 GuKG, § 3 Abs. 7 MTD-Gesetz).
- GuK-Spezialisierungen: Im Rahmen des 3. COVID-19-Gesetzes wurde die 5-Jahres-Frist für die Absolvierung von setting- und zielgruppenspezifischen Sonderausbildungen für die Zeit der Pandemie ausgesetzt (vgl. § 17 Abs. 3a GuKG). Daher ist die Fortführung und der Abschluss dieser Sonderausbildungen in den nächsten Monaten aus berufsrechtlicher Sicht nicht unabdingbar.
- Fortbildungen und Rezertifizierungen gemäß SanG: Im Rahmen des 2. COVID-19-Gesetzes und 3. COVID-19-Gesetzes wurden die Fristen für Fortbildungen und Rezertifizierungen für Sanitäter/innen für ein Jahr ausgesetzt.

## **2.Theoretische Ausbildung**

Die Vermittlung der theoretischen Ausbildungsinhalte kann in ortsungebundener Form (Distance Learning) in sämtlichen Bereichen erfolgen, in denen zwischenzeitlich zufriedenstellende Ergebnisse erzielt werden konnten. Vergleichbares gilt für Leistungsfeststellungen.

### Distance Learning Serviceportal:

Das BMBWF stellt nach wie vor für Lehrer/innen und Schulen das „Distance Learning Serviceportal“ (<https://serviceportal.eeducation.at/>) zur Verfügung.

Alle Ausbildungseinrichtungen mit Schulkenzahl sind zur Inanspruchnahme von Microsoft365 for Education berechtigt. Dieses Portal kann somit auch von Ausbildungseinrichtungen im Gesundheitsbereich, die über eine Schulkenzahl verfügen, kostenlos genutzt werden.

Das Distance Learning Serviceportal erfüllt folgende Zwecke:

- So genannte QuickGuides (Kurzvideos) zeigen anhand von zehn prototypischen didaktischen Szenarien aus dem Schulalltag, wie diese mit den vom BMBWF zur Verfügung gestellten Lernplattformen umgesetzt werden können – für alle Lehrer/innen, an deren Schulen eine solche bereits verwendet wird.
- Basierend auf Microsoft365 for Education, Lizenz A1, können sich Lehrer/innen und Schulen, die bislang Lern- und Kommunikationsplattformen noch nicht oder nur wenig verwendet haben, direkt registrieren und die Plattform sofort nutzen.

Siehe Kurzvideo unter <https://www.youtube.com/watch?v=diG0vQxU7hU>

## **3. Praktische Ausbildung**

Bei der praktischen Ausbildung, die vorwiegend im Patientenkontakt stattfindet, ist weiterhin das Ansteckungsrisiko in die Entscheidung, ob bzw. wie diese durchgeführt werden kann, einzubeziehen.

Das individuelle Recht und die individuelle Pflicht auf bzw. zum Selbst- und Fremdschutz sowie die Gewährleistung der für gesundheitsberufliche Tätigkeiten festgelegten erhöhten Schutz- und Hygienemaßnahmen im Zusammenhang mit dem Coronavirus sind dabei zu beachten.

## **4. Fachhochschulausbildungen**

Die gesundheitsberuflichen Fachhochschulausbildungen (gehobene medizinisch-technische Dienste, Hebamme, allgemeine Gesundheits- und Krankenpflege) unterliegen den jeweils geltenden hochschulrechtlichen Regelungen und Erlässen.

Es wird um Kenntnisnahme und Weiterleitung dieser Information an die betroffenen Ausbildungseinrichtungen im do. Wirkungsbereich ersucht.

Abschließend wird darauf hingewiesen, dass die vorliegende Information auch auf der Homepage des Bundesministeriums für Soziales, Gesundheit, Pflege und Konsumentenschutz ([www.sozialministerium.at](http://www.sozialministerium.at)) veröffentlicht ist.

Wien, 23. November 2020

Mit freundlichen Grüßen  
Für den Bundesminister:  
DDr. Meinhild Hausreither